

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Elektronische Abgabe von Körperschaftsteuererklärung ua.
- ▶ Fundstelle: SteuerbürokratieabbauG, BGBl. I 2008, 2850

§ 31

Steuererklärungspflicht, Veranlagung und Erhebung der Körperschaftsteuer

idF des KStG v. 15.10.2002 (BGBl. I 2002, 4144; BStBl. I 2002, 1169), zuletzt geändert durch das SteuerbürokratieabbauG v. 20.12.2008 (BGBl. I 2008, 2850; BStBl. I 2009, 124)

(1) ¹Auf die Durchführung der Besteuerung einschließlich der Anrechnung, Entrichtung und Vergütung der Körperschaftsteuer sowie die Festsetzung und Erhebung von Steuern, die nach der veranlagten Körperschaftsteuer bemessen werden (Zuschlagsteuern), sind die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. ²Wird der Gewinn durch Bestandsvergleich ermittelt, sind bei der Festsetzung der Vorauszahlungen die Änderungen durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beantragt oder das Finanzamt den Steuerpflichtigen zur Abgabe des Vordrucks auffordert. ³Die sich im Zuge der Festsetzung ergebenden einzelnen Körperschaftsteuerbeträge sind jeweils zu Gunsten des Steuerpflichtigen auf volle Euro-Beträge zu runden. ⁴§ 37b des Einkommensteuergesetzes findet entsprechende Anwendung.

(1a) ¹Die Körperschaftsteuererklärung und die Erklärung zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. ²Auf Antrag kann die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall sind die Erklärungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und vom gesetzlichen Vertreter des Steuerpflichtigen eigenhändig zu unterschreiben.

(2) Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr gilt § 37 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe, dass die Vorauszahlungen auf die Körperschaftsteuer bereits während des Wirtschaftsjahrs zu entrichten sind, das im Veranlagungszeitraum endet.

§ 34

Schlussvorschriften

idF des KStG v. 15.10.2002 (BGBl. I 2002, 4144; BStBl. I 2002, 1169),
zuletzt geändert durch das SteuerbürokratieabbauG v. 20.12.2008
(BGBl. I 2008, 2850; BStBl. I 2009, 124)

...
(13a) ¹§ 31 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden. ²§ 31 Abs. 1 a in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2011 anzuwenden.

...

Autor: Dipl.-Finw. Markus **Suchanek**, Steuerberater,
Warth & Klein GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf
Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna **Hey**, Köln

Kompaktübersicht

- J 08-1 **Grundinformation:** Durch das *SteuerbürokratieabbauG v. 20.12.2008* (BGBl. I 2008, 2850; BStBl. I 2009, 124) wird § 31 um einen Abs. 1a ergänzt, der im Grundsatz die Stpfl. zur Abgabe der KStErklärung und der Erklärung zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen auf elektronischem Weg verpflichtet.
- J 08-2 **Rechtentwicklung:** zur *Gesetzesentwicklung bis 2006* s. § 31 Anm. 2.
► *SteuerbürokratieabbauG v. 20.12.2008* (BGBl. I 2008, 2850; BStBl. I 2009, 124): s. Anm. J 08-1.
- J 08-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Der neu eingefügte Abs. 1a ist gem. § 34 Abs. 13a Satz 2 erstmals ab dem VZ 2011 anzuwenden.
- J 08-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:** Mit der Einfügung von Abs. 1a wird eine Verpflichtung für alle Stpfl. zur Abgabe der KStErklärung und der Erklärung zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 27 Abs. 2 Satz 4 auf elektronischem Wege geschaffen (Abs. 1a Satz 1). Die Vorschrift ist demnach *lex specialis* im Verhältnis zu § 150 Abs. 1 Satz 1 AO und soll ausweislich der Gesetzesbegründung dazu dienen, die FinVerw. bürgerfreundlicher zu machen und Bürokratiekosten des Stpfl. und der FinVerw. zu senken (BTDrucks. 16/10188, 28).

- ▶ **Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz:** Die Übermittlung der StErklärungen an die FinVerw. hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu erfolgen. Bei kommerziellen Programmlösungen müssen diese die richtige und vollständige Verarbeitung der für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten gewährleisten (vgl. § 3 Abs. 1 StDÜV). Darüber hinaus wird die FinVerw. die programmtechnischen Möglichkeiten zur Übermittlung via ELSTER (www.elster.de) bereitstellen. Die übermittelten Daten sind hierbei nach § 87a Abs. 3 Satz 2 AO mit einer elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen, sofern nicht auch ein anderes zulässiges Verfahren eingeführt wird, welches die Datensicherheit gewährleistet. Einer zusätzlichen Einreichung von Belegen in Papierform bedarf es nur, soweit hierfür eine gesetzliche Verpflichtung besteht (zB Spendenbescheinigungen).
- ▶ **Ausnahme von der elektronischen Erklärungsabgabe:** Auf Antrag des Stpfl. können die StErklärungen nach Abs. 1a Satz 2 auch in Papierform abgegeben werden, wenn sich die Abgabe in elektronischer Form für den Stpfl. als unbillige Härte erweisen würde, wobei der Antrag an keine bestimmte Form gebunden ist und folglich auch konkludent durch Abgabe der StErklärungen in Papierform gestellt werden kann (vgl. BTDrucks. 16/10940, 11). Nach § 150 Abs. 8 Satz 2 AO werden insbes. das Schaffenmüssen der technischen Voraussetzungen zur elektronischen Übermittlung, wenn dies mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand für den Stpfl. verbunden ist, sowie nicht oder nur eingeschränkt vorhandene EDV-Kenntnisse des Stpfl. als unbillige Härte angesehen. Hierbei stellt uE auch das Nichtvorhandensein eines Internetanschlusses eine unbillige Härte iSd. Schaffenmüssens der technischen Voraussetzungen dar (vgl. FG Hamb. v. 10.3.2005, EFG 2005, 992, rkr.). Ebenso dürfte ein längerfristiges EDV-Problem als unbillige Härte zu werten sein, wenn kurzfristig keine Lösung herbeigeführt werden kann (s. auch § 41a EStG Anm. 18). Stl. Vertretung hingegen indiziert regelmäßig die technische Übermittlungsmöglichkeit (ebenso § 41a EStG Anm. 18). Die Entscheidung über den Antrag nach Abs. 1a Satz 2 ist dabei eine Ermessensentscheidung, die nach § 102 FGO nur auf Ermessensüberschreitung und Ermessensfehlgebrauch hin gerichtlich überprüfbar ist. Der Ermessensspielraum der FinVerw. ist dabei aber nach dem Willen des Gesetzgebers eingeschränkt, da Sachverhaltsermittlungen nur geboten sein sollen, wenn das Vorliegen eines Härtefalls als nicht glaubhaft angesehen werden kann (vgl. BTDrucks. 16/10940, 13). Lehnt die FinBeh. den Antrag nach Abs. 1a Satz 2 ab, kann sie die elektronische StErklärungsabgabe mit Zwangsmitteln nach §§ 328ff. AO durchsetzen und die Besteuerungsgrundlagen nach § 162 AO schätzen, wobei sie aber auf in Papierform erklärte Besteuerungsgrundlagen zurückgreifen muss, sofern keine berechtigten Zweifel an deren Richtigkeit bestehen.

KStG § 31